

S a t z u n g

Des Kreisanglerverbandes Fürstenwalde/Stadt e.V.

§ 1 Name - Sitz – Rechtsform

1. Der Verband führt den Namen:

„Kreisanglerverband Fürstenwalde/Stadt e.V.“

im Folgenden „KAV Fürstenwalde/Stadt“ genannt.

Er ist im Vereinsregister unter Nr. VR 2862 FF des Amtsgerichtes Frankfurt/Oder eingetragen.

2. Der Sitz des KAV Fürstenwalde/Stadt ist Fürstenwalde/Spree.
3. Der KAV Fürstenwalde/Stadt vertritt ausschließlich gemeinnützige Interessen. Er ist der Dachverband der Anglervereine (nachfolgend AV genannt) des Altkreises Fürstenwalde/Stadt. Der KAV ist Rechtsnachfolger des KFA (Kreisfachausschuß) Fürstenwalde. Er ist Mitglied des Landesanglerverbandes Brandenburg, dessen Satzung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt wird.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Anliegen des KAV Fürstenwalde/Stadt ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder zur Erhaltung bzw. Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Ausübung aller Formen des waid-, und hegegerechten Angelns, sowie die Erhaltung und Pflege der Natur, insbesondere der Gewässer, die Hege der Fischbestände unter Beachtung des Tier-, und Artenschutzes.
In diesem Sinne regt er seine Mitglieder zu einer aktiven Betätigung in der Natur im Interesse der Allgemeinheit an und fördert ihre satzungsgemäße gemeinnützige Tätigkeit.

2. Der KAV Fürstenwalde/Stadt bezweckt:

- a.) Die Ausübung und Förderung des waid-, und hegegerechten Angelns zur Gestaltung einer sinnvollen, der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung dienenden Freizeitgestaltung, nach den Regeln der CIPS (Conföderation Internationale de la Peche Sportive).
- b.) Die Ausübung des Casting.
- c.) Die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden, wissenschaftlichen Institutionen, Vereinigungen und Verbänden, die sich für die Gestaltung der Landeskultur, den Naturschutz und den Sport einsetzen.
- d.) Die Bestätigung seiner Mitglieder im Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutz.
- e.) Hege und Pflege der Fischbestände unter besonderer Beachtung der Arterhaltung, des Artenschutzes und der Wiedereinbürgerung verschollener bzw. abgewanderter Arten.
- f.) Die Pflege und Erhaltung der im und am Gewässer beheimateten Tiere und Pflanzen sowie ihres Biotops, einschließlich der Mitwirkung der Wiederherstellung desselben.
- g.) Die Durchführung bzw. Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen und Schulungen zum Fischereirecht und weiteren Gesetzen und Verordnungen für seine Mitglieder sowie die Durchführung von Anglerveranstaltungen unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse.
- h.) Die Heranführung der Jugend an das Angeln und die Bestätigung in den Schutzprogrammen gemäß Buchstabe d.).
- i.) Die Unterstützung von Mitgliedern bei der Erhaltung und Schaffung von Möglichkeiten zur Ausübung des Angelns in allen seinen Formen.
- j.) Die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber dem Anglerverband, sonstigen Behörden und Institutionen des Landkreises Oder-Spree und der Öffentlichkeit.

§ 3 Grundsätze, Gemeinnützigkeit

1. Der KAV Fürstenwalde/Stadt ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des KAV Fürstenwalde/Stadt dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des KAV Fürstenwalde/Stadt oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt nach Abdeckung der Verbindlichkeiten das Vermögen des Verbandes an den Landesanglerverband Brandenburg in Potsdam, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des KAV Fürstenwalde/Stadt können AV werden, die in das Vereinsregister eingetragen sind und denen die Gemeinnützigkeit zuerkannt wurde.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Sie wird, nach Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes, mit der Eintragung in das Kreisanglerverbandsregister erworben.
3. Die fördernde Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen ist zulässig. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Mit sofortiger Wirkung bei Verlust der Gemeinnützigkeit, bei Auflösung oder Konkurs eines Angelvereins.

- b) Durch schriftliche Austrittserklärung/Kündigung der Mitgliedschaft mit eingeschriebenem Brief an den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von einem Kalendervierteljahr zum 31. Dezember.
 - c) Durch Ausschluss aus dem KAV Fürstenwalde/Stadt.
5. Ein Mitglied, das im erheblichen Maß der Satzung, besonders im Satzungszweck zuwiderhandelt und damit den KAV Fürstenwalde/Stadt oder eines seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit verleumdet oder schädigt, bzw. wiederholt gegen Verbandsbeschlüsse verstößt, kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem KAV Fürstenwalde/Stadt ausgeschlossen werden. Widerspruch ist an den Kreisverbandstag zu richten. Der Kreisverbandstag entscheidet endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder, außer fördernde Mitglieder, haben im Rahmen des Satzungszweckes das Recht:
 - a) Auf ideelle Unterstützung in ihren Angelegenheiten, soweit diese nicht den Rechten bzw. Interessen anderer Mitglieder entgegenstehen.
 - b) Auf Unterstützung bei Verhandlungen mit Behörden, natürlichen und juristischen Personen.
 - c) Von den Verbandsorganen über neue Bestimmungen zum Fischerei-, Vereins-, Steuerrecht und zum Arten-, und Tierschutz Informationen zu erhalten und sich in diesen Fragen beraten zu lassen.
 - d) Die Einrichtungen des KAV Fürstenwalde/Stadt zu nutzen und an den Mitteln, die der Kreisanglerverband zur Förderzwecken erhält, beteiligt zu werden.
 - e) Die Ausbildungsmöglichkeiten bzw. Vermittlungen zur Ausbildung durch die Verbandsorgane zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeit in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

- b) Sich satzungsgemäß zu verhalten, die gefassten Beschlüsse des KAV Fürstenwalde/Stadt einzuhalten.
- c) Sich für den Satzungszweck einzusetzen.
- d) Ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KAV Fürstenwalde/Stadt einzuhalten.
- e) Dem Vorstand über verbandsschädigende Betätigungen, Verstöße gegen die Satzung anderer Mitglieder nach Kenntnis zu informieren.
- f) Kein Rechtsgeschäft, Verhandlungen zu diesem, mit Dritten entgegen den Interessen eines anderen Mitgliedes des KAV Fürstenwalde/Stadt vorzunehmen, wenn das andere Mitglied vorher sein Interesse bekundet und noch nicht aufgegeben hat.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der KAV Fürstenwalde/Stadt erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Kreisverbandstag beschlossen.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Kreisanglerverbandes Fürstenwalde/Stadt sind:
 - Der Kreisverbandstag
 - Der Vorstand
2. Der Kreisverbandstag ist das oberste Organ des KAV Fürstenwalde/Stadt. Seine Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder des KAV Fürstenwalde/Stadt bindend.
3. Vorstandsmitglieder können bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, mit Beschluss des Verbandstages, von Ihrer Funktion entbunden werden.

§ 8 Kreisverbandstag

1. Der Kreisverbandstag ist jährlich, im 1. Halbjahr, vom geschäftsführenden Vorstand, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 6 Wochen, durch Einladung mittels Brief an alle Mitglieder, einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Der geschäftsführende Vorstand hat unverzüglich einen Kreisverbandstag einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder, schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe, die Einberufung fordern.
3. Der Kreisverbandstag regelt die Angelegenheiten des Kreisanglerverbandes, soweit sie nicht durch den Vorstand wahrgenommen werden. Es setzt die endgültige Tagesordnung fest und ist insbesondere zuständig für:
 - a) Durchführung der satzungsgemäßen Wahlen,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung unter Offenlegung der Finanzen,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - h) Beschlussfassung über Auflösung des KAV Fürstenwalde/Stadt.
4. Der Verbandstag wird vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder einem Beauftragten Mitglied des Vorstandes geleitet.
5. Jeder form-, und fristgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten Vertreter. Eine Änderung der Satzung – auch des Verbandszwecks – bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten Vertreter.

Für alle anderen Beschlüsse genügt einfache Stimmenmehrheit.

Stimmengleichheit führt zur Ablehnung des Antrages. Stimmberechtigte

Vertreter, die sich der Stimme enthalten, gelten als abwesend.

6. Alle Angelvereine des KAV Fürstenwalde/Stadt werden auf dem Kreisverbandstag durch ihren 1. Vorsitzenden oder durch ein vertretungsbefugtes Vorstandsmitglied vertreten. Anglervereine, die mehr als 100 natürliche Personen ihrer Mitglieder vertreten, sind berechtigt, je weiterer 100 angefangener Mitglieder einen zusätzlichen stimmberechtigten Vertreter zum Verbandstag zu entsenden. Mitglieder, die nicht Mitglied eines AV sind, können sich durch einen AV, der Mitglied des KAV Fürstenwalde/Stadt ist, vertreten lassen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes haben beim Verbandstag je eine Stimme.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - einem Mitglied für Bewirtschaftung
 - einem Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit
 - dem Schriftführer
 - einem Mitglied für sportliches Angeln
2. Den geschäftsführenden Vorstand bilden:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister
3. Den Vertretungsvorstand gemäß § 26 BGB bilden:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister

Sie vertreten sich gegenseitig.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erscheinenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht angenommen.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Zuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes durch den Kreisverbandstag.
6. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Ersatz aller nachgewiesenen Auslagen, die Ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstanden sind.

§ 10 Bekanntmachungen, Niederschriften

1. Über die Beratungen des Kreisverbandstages sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Zwingend geforderte Beschlüsse sind zu beurkunden.
2. Bekanntmachungen des KAV Fürstenwalde/Stadt erfolgen durch einfachen Brief.

§ 11 Verbandsschiedsgericht

1. Das Verbandsschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Beisitzern und zwei weiteren Mitgliedern. Es ist nur dem Verbandstag rechenschaftspflichtig.
2. Das Verbandsschiedsgericht entscheidet auf schriftlichen Antrag bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Vorstand.

§ 12 Ausschüsse

1. Für die Erledigung von Aufgaben sind ständige und nichtständige Ausschüsse zu wählen die als Fachorgane zur Unterstützung des Vorstandes fungieren. Die Ausschussmitglieder sollten nicht Vorstandsmitglied, jedoch Mitglied eines Ordentlichen Angelvereins sein.
2. Die Ausschüsse haben vorbereitende, kontrollierende, beratende und ausführende Funktion. Sie sind nicht Beschluss-, jedoch Antragsberechtigt.

3. Die Arbeit der Ausschüsse wird bei ständigen Ausschüssen mit entsprechender Ordnung, bei zeitweiligen Ausschüssen mit Beschluss des Vorstandes geregelt.

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung des KAV Fürstenwalde/Stadt beschließt der Kreisverbandstag mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Liquidatoren sind zwei unabhängige Personen, sowie ein Vorstandsmitglied, die vom Kreisverbandstag gewählt werden. Über eine Verwertung eventuell vorhandenen Verbandsvermögens beschließen sie gemeinsam mit dem Kreisverbandstag im Sinne der Gemeinnützigkeit und im Sinne des § 3 (4) dieser Satzung.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgericht Fürstenwalde.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf dem außerordentlichen Verbandstag am 10.12.2016 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Übertragungsvermerk

Bei dem gescannten Dokument handelt es sich, um

- ☐ eine Urschrift
- ☐ eine einfache Abschrift
- ☐ eine beglaubigte Abschrift
- ☒ eine Ablichtung/Kopie
- ☐ eine Ausfertigung
- ☐ FAX / Mail

Die elektronische Übertragung wurde gefertigt durch:


Tismer, Justizhauptsekretärin
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 55
15236 Frankfurt (Oder)